

Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021 - Regelbetrieb -	
Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.	
I.	Präsenzunterricht
I.1	Unterrichtsangebot
	Die für den Präsenzunterricht verfügbaren Lehrkräfte sind zur Absicherung des Unterrichts nach dem Unterricht nach Stundentafel in allen Bildungsgängen einzusetzen.
I.2	Unterrichtsorganisation
	Grundsätzlich gilt im Schulalltag die Umsetzung der Festlegungen des Hygieneplans der Schule im Sinne der Umgangsverordnung. Studierende mit Präsenzplicht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Diesen Studierenden ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, was sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.
I.3	Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum
	Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Hierbei ist zu erwarten und daher zu berücksichtigen, dass Schulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund ihrer Schwerpunktsetzungen, aber auch ihrer heterogenen Bedingungen (insbesondere ab 18. März) die verpflichtenden Lerninhalte/Kompetenzbereiche sehr differenziert umsetzen und vermitteln konnten. Daher soll der folgende Prozess in den Schulen umgesetzt werden.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche. Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe bzw. für den jeweiligen Kurs über wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte sowie in der gymnasialen Oberstufe, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten, bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 (31. Juli 2020), spätestens aber bis zur Vorbereitungswoche des neuen Schuljahres, an. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C. Für die gymnasiale Oberstufe bilden die jeweiligen Rahmenlehrpläne der einzelnen Fächer die Orientierung. 2. Auswertung der Bilanzierung. Die Schulen stellen ihre Bilanzierung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM erstellten Übersichten (Curricula) für die Kernfächer gegenüber. Diese finden die Schulen in der Anlage, sowohl als Word- als auch als pdf-Datei. Daher kann gewährleistet werden, dass die Schulen die Word-Datei für die schulinterne Dokumentation weiterverwenden können. 3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/2021 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/2020. Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (siehe I.4) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jeden Studierende die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.
	Der gesamte Prozess der Schulen – inklusive der notwendigen Schwerpunktsetzungen – wird durch ein Monitoring der operativen Schulaufsicht eng begleitet.

I.4 Gymnasiale Oberstufe

Hierbei ist zu erwarten, dass Schulen im Schuljahr 2019/2020 insbesondere aufgrund der heterogenen Bedingungen nicht alle verpflichtenden Inhalte im 2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase umsetzen konnten und auch die Einführungsphase – sowohl am Gymnasium als auch an den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien nur unzureichend für die Vorbereitung auf die Qualifikationsphase genutzt werden konnte.

Bei der Erarbeitung der dezentralen Prüfungsaufgaben ist die Auswertung sowie die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen (siehe I.3) unter Berücksichtigung der Bildungsstandards zu gewährleisten.

I.5 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Studentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

I.6 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Studierenden, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt. Diese Lehrkräfte müssen Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Videokonferenzen).

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule entwickelt ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Studierenden, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Hierfür müssen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

1.7 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungsgangverordnungen i.V.m. den VV-Leistungsbewertung. Für Studierende, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs bzw. Schulschließungen
Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gilt das Folgende.

II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bzw. bei Schulschließung

II.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzlernen bei Einschränkungen des Regelbetriebs, das an den Schulen und Einrichtungen des ZBW durch Blended Learning-Angeboten bereits praktiziert wird. Durch die Unterrichtsorganisation im ZBW (insbesondere auf den Bereich des Nachmittags und des Abends) wird eine Durchmischung der Lerngruppen bereits vermieden. Diese Schul- und Unterrichtsorganisation ist weiter zu nutzen.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Einhaltung der Abstandsregeln und die Umsetzung der anderen Festlegungen des Hygieneplans der Schule i. V. m. der Umgangsverordnung.

Für Studierende im Distanzlernen erfolgt die Begleitung im Lernprozess mittels Aufgaben zur häuslichen Erledigung auf der Grundlage der jeweiligen Stundenpläne der Studierenden. Dazu wird auf die Nutzung digitaler Möglichkeiten (Lernmanagementsysteme, Lernplattformen, E-Mail-Kommunikation, Videokonferenzen, etc.) zurückgegriffen. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Studierenden regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiter/innen sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Studierende, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für die Studierenden zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

II.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Hierbei ist zu erwarten und daher zu berücksichtigen, dass Schulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund ihrer Schwerpunktsetzungen, aber auch ihrer heterogenen Bedingungen (insbesondere ab 18. März) die verpflichtenden Lerninhalte/Kompetenzbereiche sehr differenziert umsetzen und vermitteln konnten. Daher soll der folgende Prozess in den Schulen umgesetzt werden.

1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche. Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe bzw. für den jeweiligen Kurs über wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte sowie in der gymnasialen Oberstufe, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten, bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 (31. Juli 2020), spätestens aber bis zur Vorbereitungswoche des neuen Schuljahres, an. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C. Für die gymnasiale Oberstufe bilden die jeweiligen Rahmenlehrpläne der einzelnen Fächer die Orientierung.
2. Auswertung der Bilanzierung. Die Schulen stellen ihre Bilanzierung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM erstellten Übersichten (Curricula) für die Kernfächer gegenüber. Diese finden die Schulen in der Anlage, sowohl als Word- als auch als pdf-Datei. Daher kann gewährleistet werden, dass die Schulen die Word-Datei für die schulinterne Dokumentation weiterverwenden können.
3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/2021 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/2020. Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (siehe I.4) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1

BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jeden Studierenden die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Der gesamte Prozess der Schulen – inklusive der notwendigen Schwerpunktsetzungen – wird durch ein Monitoring der operativen Schulaufsicht eng begleitet.

II.3 Gymnasiale Oberstufe

Hierbei ist zu erwarten, dass Schulen im Schuljahr 2019/2020 insbesondere aufgrund der heterogenen Bedingungen nicht alle verpflichtenden Inhalte im 2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase umsetzen konnten und auch die Einführungsphase – sowohl am Gymnasium als auch an den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien nur unzureichend für die Vorbereitung auf die Qualifikationsphase genutzt werden konnte. Bei der Erarbeitung der dezentralen Prüfungsaufgaben ist die Auswertung sowie die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen (siehe I.3) unter Berücksichtigung der Bildungsstandards zu gewährleisten.

II.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Studentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

II.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Studierenden, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt. Diese Lehrkräfte müssen Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Videokonferenzen).

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule entwickelt ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Studierenden, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Hierfür müssen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

II.6 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungsgangverordnungen i.V.m. den VV-Leistungsbewertung. Für Studierende, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

II.2 Gymnasiale Oberstufe

Teilung in zwei Lerngruppen sollte ermöglicht werden, damit sich Präsenzunterricht und Distanzlernen wochenweise abwechseln können. Vorrangig sind die Abschlussjahrgangsstufen, insbesondere in den Abiturprüfungskursen (möglichst aber alle Fächer) zu unterrichten, um neben der Vermittlung von Lerninhalten auch die Leistungsbewertung in allen Halbjahren in Hinblick auf die Zulassung und die Gesamtqualifikation zu gewährleisten.

II.3 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Schulleiter/in über den Lehrkräfteeinsatz, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Studentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)